

SATZUNG
des "Freundeskreis Haus Coburg e.V."

26.02.1997
§ 9.2 geändert 13.03.2008
§ 6.4 geändert 04.03.2015
§ 7.1 geändert 13.04.2023

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Haus Coburg". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Delmenhorst.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Aufgabe des Vereins ist es,

- die Arbeit der Städtischen Galerie Haus Coburg zu unterstützen,
- die Bildende Kunst, vor allem die zeitgenössische, zu fördern,
- das künstlerische Leben in Delmenhorst zu stärken und die Bedeutung der Bildenden Kunst in ihrer identitätsbildenden und innovativen Kraft für das Stadtleben zu stärken,
- durch Vortragsveranstaltungen, Kunstreisen und Gespräche das Verständnis für die Kunst zu fördern.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

Die Mitgliedschaft wird erworben auf schriftlichen Antrag durch Vorstandsbeschluss.

2. Der Eintritt kann jederzeit, der Austritt nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

3. Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder Untergang,

b) durch schriftliche Austrittserklärung, die spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein muss,

c) wenn ein Mitglied mit mehr als zwei fälligen Jahresbeiträgen im Rückstand ist,

d) durch Ausschluss aufgrund einstimmigen Vorstandsbeschlusses.

§ 4 Beiträge

Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Organe

Organe des Vereines sind
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern jeweils auf die Dauer von zwei Jahren,
- c) die jährliche Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Festsetzung des Jahresbeitrages,
- f) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
Sie wird vom Vorstand einberufen.

3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu innerhalb von einer Woche verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich, unter Angabe des Grundes, verlangt.

4) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die Einladung zur Post gegeben wird.

Einladungen, die an die letzte, dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse eines Mitgliedes gerichtet sind, gelten zwei Tage nach der Posteinlieferung als zugegangen.

5) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, natürliche Personen erst mit der Vollendung des 14. Lebensjahres.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Abstimmungen erfolgen schriftlich, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder es verlangt.

Wahlen erfolgen geheim, wenn ein Mitglied es verlangt.

6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift

festgehalten; der Versammlungsleiter unterzeichnet die Niederschrift.

7) Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied schriftlich bis zum dritten Tage vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.

8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

9) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
(Absatz sieben findet hier keine Anwendung)

§ 7 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/-in, der/dem stellvertretenden Schatzmeister/-in dem/der Schriftführer/-in und der/dem Galerieleiter/-in.

2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der/die Galerieleiter/-in ist ständiges Mitglied des Vorstandes kraft seines/ihres Amtes.

3) Der Verein wird gerichtlich und auch außergerichtlich vertreten durch die/den Vorsitzende/-n oder durch die/den stellvertretende/-n Vorsitzende/-n jeweils gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied.

4) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.

5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich oder fernmündlich fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

Vorstandsbeschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom Schriftführer oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8 Beirat

Die Mitgliederversammlung kann aus dem Kreis der Mitglieder einen Beirat von höchstens zehn Personen wählen.

Die Beiratsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt.

Der Beirat berät den Vorstand in künstlerischen Fragen. Er soll vor wichtigen Beschlüssen gehört werden.

Der Beirat wird durch den Vorstand einberufen.

§ 9 Auflösung

1) Im Fall der Auflösung des Vereins werden von der Mitgliederversammlung zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren bestimmt.

2) Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks an die Stadt Delmenhorst, die die Mittel für steuerbegünstigte Zwecke für das Haus Coburg zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 25-06-1992, die Änderung am 12-03-2008, die Änderung am 03-03-2015 und die Änderung am 12-04-2023 in Kraft.